

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (2. Tiroler Brexit-Begleitgesetz)

I.

Allgemeines

A.

1. Bei einem Referendum, das am 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stattfand, sprach sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten für das Ausscheiden dieses Mitgliedstaats aus der Europäischen Union (EU) aus („Brexit“). Am 29. März 2017 teilte die britische Premierministerin dem Europäischen Rat im Einklang mit Art. 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) mit, dass das Vereinigte Königreich beabsichtige, aus der Union auszutreten. Art. 50 Abs. 2 EUV sieht vor, dass der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an eine solche Mitteilung mit der Union ein Austrittsabkommen aushandelt und abschließt.

2. Im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. 2019 Nr. C 384 I. S. 1. Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erklären darin, dass es notwendig sei, einen beiderseitigen Schutz für Unionsbürger und britische Staatsangehörige sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen vorzusehen, wenn sie vor einem in diesem Abkommen festgesetzten Tag ihre Freizügigkeitsrechte ausgeübt haben. Es sei auch zu gewährleisten, dass ihre Rechte nach diesem Abkommen durchsetzbar sind und auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung beruhen. Weiters sollten Rechte, die sich aus Sozialversicherungszeiten ergeben, geschützt werden.

Das Austrittsabkommen regelt für einen Übergangs- und Durchführungszeitraum, der – vorbehaltlich der im Austrittsabkommen vorgesehenen Möglichkeit der einmaligen Verlängerung – mit 31. Dezember 2020 endet, die Rechtsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich und Nordirland und damit auch die Rechtsstellung der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen im Vereinigten Königreich und Nordirland und umgekehrt jene der britischen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen in der Europäischen Union (Art. 126 des Austrittsabkommens).

Grundlegend ist Art. 127 des Austrittsabkommens betreffend den Anwendungsbereich für den Übergang. Nach dem Abs. 1 dieser Bestimmung gilt das Unionsrecht während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich, sofern im Austrittsabkommen nichts anderes bestimmt ist; es ist nach dem Abs. 3 dieser Bestimmung im Vereinigten Königreich in gleicher Weise wie im Bereich der Union und ihrer Mitgliedstaaten rechtswirksam und nach denselben Methoden und Grundsätzen auszulegen. Vorweg vom Anwendungsbereich ausgenommen sind – auf das Wesentliche zusammengefasst – nur bestimmte für das Vereinigte Königreich nicht verbindliche Rechtsakte sowie die durch den EU-Vertrag und den AEUV-Vertrag verbürgten demokratischen Rechte, wie z. B. das Kommunalwahlrecht (vgl. zu alledem auch die Art. 3 ff. des Austrittsabkommens).

Das Aufenthaltsrecht sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit (einschließlich Wanderarbeitnehmer) und die Niederlassungsfreiheit bestehen für Unionsbürger und deren begünstigte Familienangehörige im Vereinigten Königreich und umgekehrt für britische Staatsangehörige und deren begünstigte Familienangehörige innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich weiter, und zwar über den Übergangszeitraum hinaus, wenn sie diese Rechte vor dem Ende des Übergangszeitraumes bereits ausgeübt haben (vgl. insbes. Art. 10 betreffend den persönlichen Anwendungsbereich, Art. 12 betreffend das Diskriminierungsverbot, die Art. 13 ff. betreffend das Aufenthaltsrecht, Art. 24 betreffend die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Art. 25 betreffend die Niederlassungsfreiheit, welche sich weiter auch auf Unternehmen bezieht). Im Übrigen bleibt ein allenfalls noch zustande kommendes Handelsabkommen abzuwarten.

Die Dienstleistungsfreiheit besteht für den Übergangszeitraum weiter. Die Regelung der Rechtslage für die Zeit nach dem Enden des Übergangszeitraumes bleibt gegebenenfalls dem erwähnten Handelsabkommen vorbehalten. Dem entspricht es, dass die Art. 27 und 28 des Austrittsabkommens die Fortgeltung von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG („Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie“) betreffend die Dienstleistungsfreiheit (vorerst) nicht vorsehen.

Die Kapitalverkehrsfreiheit, für die das Austrittsabkommen keine spezifischen Regelungen vorsieht, besteht für die Dauer des Übergangszeitraumes weiter. Für die Zeit nach dem Ende des Übergangszeitraumes bleibt gegebenenfalls wiederum das erwähnte Handelsabkommen abzuwarten.

Die Warenverkehrsfreiheit besteht nach Maßgabe der Art. 40 ff. des Austrittsabkommens weiter, wobei im Übergangszeitraum rechtmäßig in der Union oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebrachte Waren weiterhin angeboten und bis zum Endverbraucher im freien Verkehr verbleiben bzw. auch in Betrieb genommen werden dürfen (Abs. 1 dieser Bestimmung; vgl. auch die Einschränkungen für den Veterinärbereich nach den Abs. 3 und 4 derselben). Im Übrigen bleibt auch hier das erwähnte Handelsabkommen abzuwarten.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG besteht weiter. Für Zwecke der Niederlassung (zum Dienstleistungsverkehr s. vorhin) vor dem Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennungen bleiben weiterhin aufrecht (Art. 27 des Austrittsabkommens); anhängige Anerkennungsverfahren für Zwecke der Niederlassung sind nach dem Ende des Übergangszeitraumes fortzuführen (Art. 28 des Austrittsabkommens).

Regelungen betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit finden sich in den Art. 30 ff. des Austrittsabkommens.

Für vor dem Ablauf des Übergangszeitraumes eingeleitete Vergabeverfahren gilt das unionsrechtliche Vergaberegime weiter (vgl. die Art. 75 ff. des Austrittsabkommens).

3. Die Landesrechtsordnung enthält in verschiedenen Bereichen Regelungen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Rechte erteilt werden können, bestimmte Berufe ausgeübt werden können oder bestimmte Leistungen gewährt werden können. Begünstigende Regelungen bestehen dabei oft für Staatsangehörige anderer Staaten, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern gleichgestellt sind.

Demgegenüber ist das Austrittsabkommen unmittelbar anwendbar, es gilt weiter der Anwendungsvorrang des Unionsrechtes (s. u.a. *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel*, *Brexit*² [2020], § 3/Rz 48; weiters *Schmidt-Kessel*, Grundfragen des Brexit-Austrittsabkommens, GPR 3/2018, 123 f.). Daraus ergibt sich, dass britischen Staatsangehörigen und deren begünstigten Familienangehörigen, die am 31. Dezember 2020 (Ende des Übergangszeitraumes nach Art. 126 des Austrittsabkommens) von ihrem unionsrechtlich verbürgten Aufenthaltsrecht, der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen werden, ihre kraft Unionsrecht begünstigte Rechtsstellung nach Maßgabe der Bestimmungen des Austrittsabkommens weiter erhalten bleibt; dies auch dann, wenn keine gesetzlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene getroffen werden.

Nach der in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage einer Novelle u.a. zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (349 BlgNr 27. GP) soll für die hier in Rede stehenden Personen der Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ geschaffen werden. Im vorliegenden Entwurf soll an diesen Aufenthaltstitel angeknüpft und auf diese Weise die in Rede stehenden britischen Staatsangehörigen – jeweils klarstellend – durch Ergänzung der bestehenden materiengesetzlichen Begünstigtenregelungen in den Kreis der (weiterhin) unionsrechtlich Begünstigten aufgenommen werden. Betroffen sind das Dienstrecht der Landes- und der Gemeindebediensteten, die (den Berufszugang auf unionsrechtlich begünstigte Personen einschränkenden) landesrechtlichen Berufsrechtsgesetze, konkret das Tiroler Schischulgesetz 1995 und das Tiroler Wettunternehmergesetz, das Landespolizeigesetz, das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 sowie – wegen des dem Aufenthaltsrecht bzw. den Grundfreiheiten immanenten Rechtes auf Liegenschaftserwerb – auch das Grundverkehrsrecht. Im Sozialrechtsbereich sind das Tiroler Mindestsicherungsgesetz und das Tiroler Teilhabegesetz betroffen.

Durch das Abstellen auf den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ entfällt für die Vollziehung die sonst im Einzelfall erforderliche Prüfung, ob eine Gleichstellung von britischen Staatsangehörigen nach dem Austrittsabkommen vorliegt oder nicht, welche mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein kann. Das im Entwurf vorliegende Gesetz trägt somit zu einem verwaltungsökonomischen Gesetzesvollzug, darüber hinaus aber auch zur Rechtssicherheit bei. Nicht zuletzt ist es aber auch im Interesse der betroffenen Verfahrensparteien gelegen, dass sie ihre (weiterhin) begünstigte Rechtsstellung allein auf der Grundlage dieses Aufenthaltstitels nachweisen können.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG.

Weiters ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes aus folgenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes:

- a) aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG hinsichtlich des Mindestsicherungsrechts;
- b) aus Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG hinsichtlich des Elektrizitätsrechts;
- c) aus Art. VII der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685 hinsichtlich der Wohnbauförderung.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden finanzielle Mehrbelastungen verbunden. Voraussichtlich wird es im Bereich der (hier betroffenen) Landes- und Gemeindeverwaltung nur zu einer vergleichsweise geringen Anzahl an Verfahren mit nach dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen kommen. Soweit dies aber der Fall ist, ermöglicht das im Entwurf vorliegende Gesetz einen verwaltungsökonomischen Vollzug.

II.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998):

In der Anlage 1 des Landesbeamtengesetzes 1998 sind die besonderen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für Landesbeamte geregelt. § 3a regelt die Gleichwertigkeit von Ausbildungen für begünstigte Personen. Mit der neuen lit. d im § 3a Abs. 2 (Z 2) sollen Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, Unionsbürgern und Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder der Schweiz gleichgestellt werden.

Die Z 1 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970):

§ 6 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 regelt die besonderen Ausbildungserfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Gemeindebeamte. § 3a regelt die Gleichwertigkeit von Ausbildungen für begünstigte Personen. Mit der neuen lit. d im § 3a Abs. 2 (Z 1) sollen Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, Unionsbürgern und Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder der Schweiz gleichgestellt werden.

Die Z 2 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970):

§ 7 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 regelt die besonderen Ausbildungserfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Innsbrucker Gemeindebeamte. § 4a regelt die Gleichwertigkeit von Ausbildungen für begünstigte Personen. Mit der neuen lit. d im § 4a Abs. 2 (Z 1) sollen Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, Unionsbürgern und Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder der Schweiz gleichgestellt werden.

Die Z 2 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landes-Polizeigesetzes):

§ 15 des Landes-Polizeigesetzes enthält Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bordellbewilligung an natürliche Personen. Mit den Änderungen in der lit. b im Abs. 2 soll Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, als Begünstigte die Erteilung einer solchen Bordellbewilligung und auch die Aufrechterhaltung einer solchen Berechtigung nach dem Landes-Polizeigesetz ermöglicht werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995):

§ 5 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 enthält Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Schischulbewilligung an natürliche Personen. Mit der neuen lit. f im § 5 Abs. 2a (Z 2) soll Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, als Begünstigte die Erteilung einer Schischulbewilligung und auch die Aufrechterhaltung einer solchen Berechtigung nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 ermöglicht werden.

Die Z 1 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Tiroler Wettunternehmergesetzes):

§ 6 des Tiroler Wettunternehmergesetzes enthält Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer. Mit der neuen lit. e im § 7 (Z 1) soll Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, als Begünstigte die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer und auch die Aufrechterhaltung einer solchen Berechtigung nach dem Tiroler Wettunternehmergesetz ermöglicht werden.

Die Z 2 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012):

§ 44 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 enthält Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession an natürliche Personen. Mit der neuen lit. f (Z 2) soll Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, als Begünstigte die Erteilung einer Konzession und auch die Aufrechterhaltung einer solchen Berechtigung nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 ermöglicht werden.

Die Z 1 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996):

Das Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 regelt den Erwerb von Rechten an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Baugrundstücken und an sonstigen Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist. Nach den Änderungen im § 3 Abs. 1 sollen Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991):

§ 17 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 regelt, unter welchen Voraussetzungen Förderungen nach diesem Gesetz gewährt werden können. Mit der neuen lit. c im § 17a Abs. 1 (Z 1) soll Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, als Begünstigte die Gewährung einer Förderung nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 ermöglicht werden.

Die Z 2 enthält lediglich eine erforderliche legislative Anpassung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes):

§ 3 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes regelt, dass Anspruch auf Mindestsicherung österreichische Staatsbürger haben, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben. Mit der neuen Z 4 im § 3 Abs. 2 lit. g (Z 2) sollen Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden.

Die Z 1 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes):

§ 4 Abs. 1 des Tiroler Teilhabegesetzes regelt, dass Anspruch auf Mindestsicherung österreichische Staatsbürger haben, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben. Mit der neuen Z 4 im § 4 Abs. 2 lit. g (Z 2) sollen Personen, die über den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ verfügen, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden.

Die Z 1 und 3 enthalten lediglich erforderliche legislative Anpassungen.

Zu Artikel 12:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist unabhängig davon, ob es noch zum Abschluss eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland kommt. Wenn dies der Fall sein sollte, so richtet sich die Rechtsstellung der (weiterhin) begünstigten britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen (hier) in Tirol nach diesem – dann ebenfalls unmittelbar anwendbaren – Abkommen. Der Kreis der solcherart Begünstigten wird auch in diesem Fall durch das Abstellen auf den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“, wie dies im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, zutreffend abgegrenzt.